

GWM - Gebäudewirtschaft Mainz  
Eigenbetrieb der Stadt Mainz

Wirtschaftsjahr 2023

# Bericht

über die Prüfung des  
Jahresabschlusses und Lageberichts zum  
31. Dezember 2023

**DORNBACH GMBH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

**MAINZ**

elektronische Kopie

---

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Prüfungsauftrag	3
B. Grundsätzliche Feststellungen	5
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung	5
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	7
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	12
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	16
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	16
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	16
2. Jahresabschluss	16
3. Lagebericht	17
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	17
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	17
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	18
3. Zusammenfassende Beurteilung	18
III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	18
1. Vermögenslage	18
2. Ertragslage	20
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	21
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	21
G. Schlussbemerkung	22

## Anlagen

1. Bilanz zum 31. Dezember 2023
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2023
3. Anhang für das Wirtschaftsjahr 2023
4. Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023
5. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
6. Rechtliche und steuerrechtliche Verhältnisse
7. Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

## A. Prüfungsauftrag

Die Werkleitung der

GWM - Gebäudewirtschaft Mainz  
Eigenbetrieb der Stadt Mainz

– im Folgenden auch kurz „GWM“ oder „Eigenbetrieb“ genannt –

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 des Eigenbetriebs nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der vorliegende Prüfungsbericht ist an den geprüften Eigenbetrieb gerichtet.

Dem Prüfungsauftrag lag der Beschluss des Stadtrats vom 29. November 2023 zugrunde, auf der wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden. Wir haben den Auftrag mit Schreiben vom 17. Mai 2024 angenommen.

Der Eigenbetrieb ist aufgrund handelsrechtlicher Vorschriften nicht prüfungspflichtig. Die Prüfungspflicht ergibt sich aus § 89 GemO soweit sich aus den Vorschriften der EigAnVO nichts Anderes ergibt.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten; wegen Einzelheiten siehe auch Abschnitt D. und F. des Berichts.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung, Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB sowie die Darstellung wichtiger Veränderungen bei den rechtlichen und steuerlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten D. und E. im Einzelnen dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt C. wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigefügt.

Die rechtlichen und steuerrechtlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage 6 dargestellt. Den Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG enthält die (Anlage 7) zu diesem Bericht.

Der Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024“ zugrunde.

## B. Grundsätzliche Feststellungen

### Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung

Die Werkleitung hat im Lagebericht (Anlage 4) und im Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3), insbesondere im Anhang die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Folgende Kernaussagen im Lagebericht sind hervorzuheben:

Die Veränderung des Anlagevermögens (zu Buchwerten) resultiert aus:

	2022	2023
	<u>TEURO</u>	<u>TEURO</u>
1. Investitionen	253	169
2. Abschreibungen	<u>-207</u>	<u>-213</u>
	46	-44

Das Jahresergebnis ist positiv und beträgt TEUR 100. Der Wirtschaftsplanansatz wurde um TEUR 4.259 unterschritten Ursächlich hierfür waren im Wesentlichen Minderaufwendungen bei der Objektbewirtschaftung in Höhe von TEUR 4.735, während bei dem Personal- und Sachaufwand insgesamt Mehraufwendungen von TEUR 464 erzielt wurden.

Die Minderaufwendungen bei der Instandhaltung von TEUR 1.724 resultieren im Wesentlichen aus der teilweisen Abwicklung der konsumtiven Baumaßnahme „Staatstheater Großes Haus Bühnentechnik“ im Vorjahr (TEUR 1.230).

Die Minderaufwendungen für die Betriebskosten in Höhe von TEUR 3.001 beruhen insbesondere auf der Energie (Gas- und Strompreisbremse, geringer Verbrauch) sowie Anmietungen für Containeranlagen (Verzögerungen bei der Errichtung). Dagegen stiegen die Aufwendungen für Glas- und Gebäudereinigung (höherer Branchenmindestlohn) sowie für Grundbesitzabgaben (Preiserhöhungen).

Die Auszahlungen für Investitionen der Stadt Mainz stiegen im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 14.787 auf TEUR 60.043. Die Auszahlungen betreffen Schulen (TEUR 32.483), Kindertagesstätten (TEUR 13.402) und übrige Gebäude/Objekte (TEUR 14.158).

Das Eigenkapital (TEUR 4.984) dient überwiegend der Finanzierung des Anlagevermögens (TEUR 4.649). Die Eigenkapitalquote beläuft sich auf 33,6 % (Vorjahr: 33,9 %) und ist nahezu konstant im Vergleich zum Vorjahr

Der Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit beträgt TEUR 1.446.

Im Finanzplan sind für das Jahr 2024 TEUR 200 für Investitionen veranschlagt. Im Wirtschaftsplan 2024 wird für das Wirtschaftsjahr 2024 ein Jahresgewinn von TEUR 100 veranschlagt.

Die oben angeführten Hervorhebungen werden in Abschnitt E. III. durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Werkleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

### C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 (Anlage 4) der GWM - Gebäudewirtschaft Mainz Eigenbetrieb der Stadt Mainz, , unter dem Datum vom 15. August 2024 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“

An die GWM - Gebäudewirtschaft Mainz Eigenbetrieb der Stadt Mainz,

#### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der GWM - Gebäudewirtschaft Mainz Eigenbetrieb der Stadt Mainz, , – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der GWM - Gebäudewirtschaft Mainz Eigenbetrieb der Stadt Mainz, , für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.



---

### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 GemO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften

---

geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen handlungen oder Irrtümern, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irr-

---

tümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da solche Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

#### **D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 (Anlagen 1 bis 3) und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 (Anlage 4) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen .

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt eine unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt, dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.

Durch die Werkleitung wurde der Gegenstand der Prüfung um die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erweitert.

Über die vorgenannte Prüfung wird in Abschnitt F. gesondert berichtet.

Gemäß § 89 Abs. 3 GemO i.V.m. § 4 KomEinrPrV RP erstreckte sich unsere Prüfung auch auf die Feststellung, ob

1. die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen sowie Werkausschuss-Sitzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet sind,
2. der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs erwecken,
3. die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind; die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität des geprüften Eigenbetriebs, eventuelle verlustbringende Geschäfte sowie die Ursachen der Verluste und des Jahresverlustes sind darzustellen,
4. die Geschäftsführung Anlass zu Beanstandungen gibt.

Die Werkleitung des Eigenbetriebs ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht, die dazu eingerichteten internen Kontrollen sowie für die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Werkleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat sich unsere Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Die Prüfungsarbeiten haben wir – mit Unterbrechungen – in der Zeit vom 13. Mai 2024 bis zum 15. August 2024 in unserem Büro in Mainz durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichts.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von der SWS Schüllermann und Partner AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 31. Juli 2023 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2022; er wurde mit Beschluss des Stadtrats vom 13. September 2023 unverändert festgestellt.

Um Prüfungssicherheit über die Eröffnungsbilanzwerte zu erlangen, haben wir ausreichend geeignete Prüfungsnachweise darüber gewonnen, dass in den Eröffnungsbilanzwerten keine falschen Darstellungen mit wesentlichen Auswirkungen auf den zu prüfenden Abschluss enthalten sind.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen und die Belege sowie das Akten- und Schriftgut des Eigenbetriebs.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Werkleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Werkleitung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände/Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres haben sich nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert – jedoch ohne

spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit hätten erkennen müssen.

Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebs und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus der Prüfung des Vorjahresabschlusses, aus Gesprächen mit der Werkleitung und Mitarbeitern des Eigenbetriebs bekannt.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte.
- weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
- Beschaffung (Vorräte, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Materialaufwand)
- Absatz (Forderungen an den Einrichtungsträger, Umsatzerlöse)

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete

und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Analytische Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen von Vorjahresvergleichen einzelner Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen.

Einzelfallprüfungen haben wir in Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten des Eigenbetriebs haben wir u. a. Nachbuchhaltung eingesehen sowie Saldenbestätigungen für Forderungen und Verbindlichkeiten eingeholt.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.



## **E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) des Eigenbetriebs erfolgt auf einem eigenen IT-System der Gebäudewirtschaft Mainz unter Verwendung des Programms Software SAP vom Dienstleister Firma PROMOS consult Projektmanagement, Organisation und Service GmbH, Berlin.

Das von dem Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von der SWS Schüllermann und Partner AG, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Wirtschaftsjahres ordnungsgemäß geführt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsystem, Kostenrechnung und Planungsrechnungen) nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze und den ergänzenden Bestimmungen) entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

#### **2. Jahresabschluss**

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurde nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltungsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz aufgestellt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgt nach

dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Die Formvorschriften der der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz wurden beachtet.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem von dem Eigenbetrieb aufgestellten Anhang (Anlage 3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist bezüglich der Angaben zu den Gesamtbezügen der Werkleitung (§ 285 Nr. 9a HGB) im Anhang zu Recht in Anspruch genommen worden.

Der Jahresabschluss entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

### **3. Lagebericht**

Der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 (Anlage 4) entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt und die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB vollständig und zutreffend sind.

## **II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und in seiner Gesamtaussage, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Abschnitt E. III.

## **2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen**

In dem Jahresabschluss der GWM - Gebäudewirtschaft Mainz Eigenbetrieb der Stadt Mainz wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zugrunde gelegt.

- Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (going concern; § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).
- Die lineare Abschreibung bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist (abnutzbares Anlagevermögen; § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB).

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

## **3. Zusammenfassende Beurteilung**

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

## **III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten – insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten – relativ begrenzt.

### **1. Vermögenslage**

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2023 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2022 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

## Vermögensstruktur

	2023		2022		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Sachanlagen	4.649	31	4.694	33	-45
<b>Langfristig gebundenes Vermögen</b>	<b>4.649</b>	<b>31</b>	<b>4.694</b>	<b>33</b>	<b>-45</b>
Vorräte	99	1	99	1	0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9	0	6	0	3
Forderungen im Verbundbereich	7.261	49	5.660	39	1.601
Sonstige Vermögensgegenstände	575	4	66	0	509
<b>Kurzfristig gebundenes Vermögen</b>	<b>7.944</b>	<b>54</b>	<b>5.831</b>	<b>40</b>	<b>2.113</b>
<b>Liquide Mittel</b>	<b>2.235</b>	<b>15</b>	<b>3.850</b>	<b>27</b>	<b>-1.615</b>
	<b>14.828</b>	<b>100</b>	<b>14.375</b>	<b>100</b>	<b>453</b>

## Kapitalstruktur

	2023		2022		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Gezeichnetes/Eingefordertes Kapital	4.864	33	4.864	34	0
Rücklagen	20	0	0	0	20
Jahresgewinn	100	1	20	0	80
<b>Eigenkapital</b>	<b>4.984</b>	<b>34</b>	<b>4.884</b>	<b>34</b>	<b>100</b>
Kurzfristige Sonstige Rückstellungen	827	6	1.476	10	-649
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.527	44	6.930	48	-403
Kurzfristige Verbindlichkeiten im Verbundbereich	2.408	15	1.023	8	1.385
Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	82	1	62	0	20
<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>	<b>9.844</b>	<b>66</b>	<b>9.491</b>	<b>66</b>	<b>353</b>
	<b>14.828</b>	<b>100</b>	<b>14.375</b>	<b>100</b>	<b>453</b>

Die Entwicklung der liquiden Mittel ist aus der Finanzrechnung in der Anlage 3 Seite 16 ersichtlich. Weitere Informationen zu den Posten der Bilanz enthält der Anhang in der Anlage 3

## 2. Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2023 und 2022 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2023		2022		+/-	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	<u>74.479</u>		<u>64.769</u>		<u>9.710</u>	15
<b>Betriebsleistung</b>	74.479	100	64.769	100	9.710	15
Aufwand für Objektbewirtschaftung	-56.035	-75	-47.523	-73	-8.512	-18
Personalaufwand	-15.148	-20	-14.324	-22	-824	-6
Abschreibungen	-213	0	-207	0	-6	-3
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-3.001	-4	-2.768	-4	-233	-8
Sonstige Steuern	<u>-16</u>	<u>0</u>	<u>17</u>	<u>0</u>	<u>-33</u>	<-100
<b>Betriebsaufwand</b>	-74.413	-99	-64.805	-99	-9.608	-15
Sonstige betriebliche Erträge	<u>33</u>	<u>0</u>	<u>60</u>	<u>0</u>	<u>-27</u>	-45
<b>Betriebsergebnis</b>	99	1	24	1	75	>100
Finanz- und Beteiligungsergebnis	<u>1</u>		<u>-4</u>		<u>5</u>	
<b>Jahresergebnis</b>	<u><u>100</u></u>		<u><u>20</u></u>		<u><u>80</u></u>	

Weitere Informationen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung enthält der Anhang in der Anlage 3.

## **F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags**

### **Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG**

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 7 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

## G. Schlussbemerkung

Wir erstatten diesen Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Mainz, 15. August 2024

**DORNBACH GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



Thorsten Kern  
Wirtschaftsprüfer



Michael Laehn  
Wirtschaftsprüfer

**GWM - Gebäudewirtschaft Mainz**  
**Eigenbetrieb der Stadt Mainz**

Bilanz zum 31. Dezember 2023

**AKTIVA**

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>		
Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	4.077.033,17	4.175.411,13
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	527.051,76	473.379,56
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>44.818,54</u>	<u>44.818,54</u>
	<u>4.648.903,47</u>	<u>4.693.609,23</u>
	..... 4.648.903,47	..... 4.693.609,23
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>		
Vorräte	99.000,00	99.000,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.059,57	6.358,97
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	369.707,11	453.881,05
3. Forderungen an den Einrichtungsträger	6.891.836,23	5.206.347,92
4. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>574.509,04</u>	<u>65.882,36</u>
	7.845.111,95	<u>5.732.470,30</u>
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>2.234.935,39</u>	<u>3.849.894,48</u>
	..... 10.179.047,34	..... 9.681.364,78
	<u>14.827.950,81</u>	<u>14.374.974,01</u>

**PASSIVA**

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
<b>A. EIGENKAPITAL</b>		
I. Stammkapital	4.864.056,84	4.864.056,84
II. Allgemeine Rücklagen	20.000,00	0,00
III. Jahresgewinn	<u>100.000,00</u>	<u>20.000,00</u>
	..... 4.984.056,84	..... 4.884.056,84
<b>B. RÜCKSTELLUNGEN</b>		
Sonstige Rückstellungen	<u>827.047,00</u>	<u>1.476.125,98</u>
	..... 827.047,00	..... 1.476.125,98
<b>C. VERBINDLICHKEITEN</b>		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.526.743,64	6.929.643,99
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	150.038,98	223.060,13
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger	2.257.607,96	800.438,47
4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>82.456,39</u>	<u>61.648,60</u>
	..... 9.016.846,97	..... 8.014.791,19
	<u>14.827.950,81</u>	<u>14.374.974,01</u>



**GWM - Gebäudewirtschaft Mainz**  
**Eigenbetrieb der Stadt Mainz**

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2023

	2023 EUR	2022 EUR
1. Umsatzerlöse	74.478.780,38	64.768.775,81
2. Sonstige betriebliche Erträge	32.579,08	59.718,50
3. Aufwand für Objektbewirtschaftung		
a) Aufwendungen für Hausbewirtschaftung	29.438.819,01	26.227.561,53
b) Aufwand für Instandhaltung	26.596.108,17	21.295.216,46
	56.034.927,18	47.522.777,99
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	11.831.390,34	11.087.017,02
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	3.315.050,66	3.237.167,66
	15.146.441,00	14.324.184,68
5. Abschreibungen		
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	213.332,35	206.998,39
	213.332,35	206.998,39
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.001.385,67	2.767.684,32
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.046,00	0,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	3.736,00
<b>9. Ergebnis nach Steuern</b>	116.319,26	3.112,93
10. Sonstige Steuern	16.319,26	-16.887,07
<b>11. Jahresüberschuss</b>	<b>100.000,00</b>	<b>20.000,00</b>

## **Anhang**

**zum**

### **Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023**

#### Gliederung

- A. Rechtsgrundlagen
- B. Gliederung des Jahresabschlusses
- C. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- D. Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz
- E. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung
- F. Angaben zur Finanzrechnung
- G. Drohende finanzielle Belastungen und sonstige Angaben
- H. Angaben zur Werkleitung und den Mitgliedern des Werkausschusses
- I. Ergebnisverwendungsvorschlag
- J. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Wirtschaftsjahres

1 **A. Rechtsgrundlagen**

2 Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 der GWM – Gebäudewirtschaft  
3 Mainz Eigenbetrieb der Stadt Mainz wird nach den Vorschriften für große Ka-  
4 pitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches, den für das  
5 Berichtsjahr geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften und den Satzungs-  
6 bestimmungen des Eigenbetriebes aufgestellt.

7 Von der Möglichkeit, Angaben, statt in der Bilanz im Anhang zu zeigen, wird  
8 weitgehend Gebrauch gemacht. Vom Wahlrecht, Angaben im Anhang zu un-  
9 terlassen (§ 286 Abs. 4 HGB), wurde ebenfalls Gebrauch gemacht.

4 **B. Gliederung des Jahresabschlusses**

5 Für die Gliederung des Jahresabschlusses finden grundsätzlich die Formblät-  
6 ter der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) Rheinland-Pfalz  
7 Anwendung, wobei den Besonderheiten einer Gebäudewirtschaft durch Um-  
8 benennung Rechnung getragen wird. Die durch das Bilanzrichtlinie-Umset-  
9 zungsgesetz (BilRUG) geänderte Gliederung der Gewinn- und Verlustrech-  
0 nung wird aufgrund des Schreibens vom Ministerium des Innern und Sport  
1 Rheinland-Pfalz vom 02. März 2017 angewendet.

2 Zur besseren Vergleichbarkeit entspricht der Aufbau des Anhangs dem un-  
3 verbindlichen Leitfaden für die Erstellung eines Anhangs für rheinland-  
4 pfälzische Kommunen unter Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften.

7 **C. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und  
8 Bewertungsmethoden**

8 Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind gegenüber dem Wirt-  
9 schaftsvorjahr unverändert.

- 9 **D. Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz**
- 10 **D.1 Anlagevermögen**
- 11 Die entgeltlich erworbenen Vermögensgegenstände werden zum Bilanzstichtag durch eine Buchinventur erfasst. Sie sind in einer Anlagenbestandsliste einzeln nachgewiesen.
- 12 Die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen angesetzt. Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer wird die vom Innenministerium des Landes Rheinland-Pfalz bekannt gegebene Abschreibungstabelle angewendet.
- 13 Für Zugänge und Abgänge im Zugangs- bzw. Abgangsjahr wird die Abschreibung zeitanteilig berechnet.
- 14 Vermögensgegenstände, deren Wert 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, werden im Jahr des Zugangs aufwandsmäßig gebucht.
- 15 **D.2 Umlaufvermögen**
- 16 **D.2.1 Vorräte**
- 17 Die Heizölvorräte sind zum Bilanzstichtag mit einem Festwert bewertet.
- 18 **D.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**
- 19 Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände sind durch eine Buch- bzw. Beleginventur zum Bilanzstichtag nachgewiesen.  
Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nominalwert bilanziert. Der Nominalwert entspricht den Anschaffungskosten der Forderungen. Eine in den Vorjahren gebildete Einzelwertberichtigung wird in Höhe von TE 8 (Vorjahr: T€ 11) fortgeführt. Die Restlaufzeit der Forderungen ist aus der Forderungsübersicht (Anlage 3/2) ersichtlich.

- 20 Die Forderungen an den Einrichtungsträger resultierten aus der Abwicklung von Investitionen der Stadt Mainz.
- 21 Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen im Wesentlichen T€ 543 Erstattungsansprüche an einen Energieversorger und T€ 19 die Vorauszahlung der Beamtenvergütungen für Januar 2024, sowie T€ 13 die Forderungen gegenüber Versicherungen.

22 **D.2.3 Liquide Mittel**

- 23 Das Kontokorrentguthaben ist durch Tagesauszug zum Bilanzstichtag nachgewiesen. Der Stand der Barkassen stimmt mit dem Stand des jeweiligen Kassenbuchs überein.

24 **D.3 Eigenkapital**

- 25 Das Eigenkapital ist zum Nennwert angesetzt.
- 26 Das Stammkapital wurde aufgrund der Vermögensübertragung zum 01. Januar 2016 mit Stadtratsbeschluss vom 25. Mai 2016 auf T€ 4.864 festgesetzt.
- 27 Das Eigenkapital zeigt folgende Entwicklung:

	Stand	Erhöhung/ Herabsetzung	Umgliederung	Stand
	01.01.2023			31.12.2023
	T€	T€	T€	T€
Stammkapital	4.864	0	0	4.864
Allgemeine Rücklage	0	0	20	20
Jahresergebnis	20	100	-20	100
<u>Insgesamt</u>	<b>4.884</b>	<b>100</b>	<b>0</b>	<b>4.984</b>

28 **D.4 Rückstellungen**

29 **D.4.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen**

30 Gemäß Vereinbarung werden die Verpflichtungen für Pensionen vom Einrichtungsträger übernommen. Es sind somit keine Rückstellungen für Pensionen zu bilden. Die Vereinbarung umfasst auch alle Verpflichtungen, für die nach § 28 Abs. 1 EGHGB ein Passivierungswahlrecht besteht. Dies gilt insbesondere auch für die Verpflichtungen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des Eigenbetriebes aus der Mitgliedschaft des Einrichtungsträgers in einer Zusatzversorgungskasse (ZvK).

31 **D.4.2 Sonstige Rückstellungen**

32 Die sonstigen Rückstellungen zeigen im Wirtschaftsjahr folgende Entwicklung:

	Stand 01.01.	Ver- brauch	Auf- lösung	Zins- effekte	Zu- führung	Stand 31.12.
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Ausstehende Rechnungen	181	181	0	0	30	30
Personal	1.015	866	0	-1	372	520
Übrige	280	156	3	0	156	277
<b>Insgesamt</b>	<b>1.476</b>	<b>965</b>	<b>3</b>	<b>-1</b>	<b>878</b>	<b>827</b>

33 Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden abgezinst.

34 Die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen betreffen Kesch & Klik.

35 Die Rückstellungen Personal umfassen die Ansprüche des Personals für Urlaubs- und Überstunden sowie Altersteilzeit.

36 Die übrigen Rückstellungen werden für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, für Aufbewahrungspflichten und Prozesskosten gebildet.

37 **D.5 Verbindlichkeiten**

38 Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.

39 Die Restlaufzeiten sind aus der Verbindlichkeitsübersicht (Anlage 3/3) ersichtlich.

40 **D.5.1 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

41 Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Ursächlich hierfür sind Sondereffekte bei den Abrechnungen von Containeranlagen nach dem Bilanzstichtag im Vorjahr.

42 **D.5.2 Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger**

43 Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger setzen sich zusammen aus Lieferungen und Leistungen (T€ 456), Vorauszahlungen konsumtive Baumaßnahmen (T€ 1.584) und Eigenbetriebe (T€ 218).

44 **E. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung**

45 Im Vergleich zum vorhergegangenen Wirtschaftsjahr ergeben sich bei den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung folgende Veränderungen:

	Ist 2022 T€	Ist 2023 T€	Ergebnis- wirkung T€
Umsatzerlöse	64.769	74.479	9.710
Sonstige betriebliche Erträge	60	32	-28
Aufwendungen für Objektbewirtschaftung	47.523	56.035	-8.512
Personalaufwand	14.324	15.147	-823
Abschreibungen	207	213	-6
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.768	3.001	-233
Zinsaufwendungen	4	0	4
Zinserträge	0	1	1
Sonstige Steuern	-17	16	-33
Jahresergebnis	20	100	80

- 46 Im Vergleich zum Wirtschaftsplanansatz ergeben sich bei den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung folgende Veränderungen:

	Ansatz 2023 T€	Ist 2023 T€	Ergebnis- wirkung T€
Umsatzerlöse	78.750	74.479	-4.271
Sonstige betriebliche Erträge	20	32	12
Aufwendungen für Objektbewirtschaftung	60.770	56.035	4.735
Personalaufwand	14.997	15.147	-150
Abschreibungen	200	213	-13
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.700	3.001	-301
Zinsaufwendungen	0	0	0
Zinserträge	0	1	1
Sonstige Steuern	3	16	-13
Jahresergebnis	100	100	0

- 47 Die wesentlichen Posten sind nachstehend erläutert.

48 **E.1 Umsätze**

- 49 Die Umsätze setzen sich zusammen aus:

	2022 T€	2023 T€	Veränderung T€
Gebäudedienstleistungen Stadt Mainz	64.402	74.084	9.682
Einzelvereinbarungen	-14	-14	0
Eigenbetriebe	52	14	-38
Einrichtungsträger/Eigenbetriebe	64.440	74.084	9.644
Sonstige Umsatzerlöse	329	395	66
<b>Gesamt</b>	<b>64.769</b>	<b>74.479</b>	<b>9.710</b>

- 50 Die Gebäudedienstleistungen der Stadt Mainz beinhalten Zusatzmittel für die Flüchtlingsunterkünfte in Höhe von T€ 369 (Vorjahr: T€ 1.778).

51 **E.2 Sonstige betriebliche Erträge**

- 52 Die sonstigen betrieblichen Erträge umfassen im Wesentlichen Versicherungserträge (T€ 27) und enthalten geringfügige periodenfremde Erträge.



53 **E.3 Aufwendungen für Objektbewirtschaftung**

54 Die Aufwendungen für Objektbewirtschaftung setzen sich zusammen aus:

	2022 T€	2023 T€	Veränderung T€
Energie	9.120	11.853	2.733
Glas- und Gebäudereinigung	7.072	8.068	996
Grundbesitzabgaben	1.494	1.784	290
Fremdmiete	4.183	3.099	-1.084
Wartung	2.409	2.409	0
Fremdleistungen	473	586	113
Grünpflege	441	381	-60
Sonstige Betriebskosten	809	973	164
Versicherungen, gebäudebezogen	227	286	59
<b>Betriebskosten</b>	<b>26.228</b>	<b>29.439</b>	<b>3.211</b>
Bau- und Betriebsunterhaltung	12.309	14.721	2.412
Konsumtive Baumaßnahmen	8.986	11.875	2.889
<b>Instandhaltung</b>	<b>21.295</b>	<b>26.596</b>	<b>5.301</b>
	<b>47.523</b>	<b>56.035</b>	<b>8.512</b>

55 Die Aufwendungen für Objektbewirtschaftung sind im Vergleich zum Vorjahr um T€ 8.512 oder 17,91 % gestiegen.

56 Der Anstieg betrifft insbesondere die Energie, die Glas- und Gebäudereinigung, die Bau- und Betriebsunterhaltung sowie die konsumtiven Baumaßnahmen.

57 **E.4 Personalaufwand**

58 Der Personalaufwand 2023 ist um T€ 150 höher als der Planansatz. Dies resultiert im Wesentlichen aus dem Tarifabschluss.

59 **E.5 Sonstige betriebliche Aufwendungen**

60 Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich zusammen aus Verwaltungskostenbeiträgen städtischer Ämter (T€ 511), Aufwendungen für Elektronische Datenverarbeitung (T€ 1.379), Personal (T€ 252) sowie sonstigen Geschäftskosten (T€ 859) und enthalten geringfügige periodenfremde Aufwendungen.

61 **F. Angaben zur Finanzrechnung**

62 Folgende Posten der Finanzrechnung gemäß Anlage 3/4 haben sich im Vergleich zu den Ergebnissen des Haushaltsvorjahres verändert:

	Ergebnis	Ergebnis	Veränderung
	2022	2023	
	T€	T€	T€
Laufende Geschäftstätigkeit	+ 1.859	-1.446	- 3.305
Investitionstätigkeit	- 253	-169	+ 84
Finanzierungstätigkeit	0	0	0
Veränderung des Finanzmittelbestands	+ 1.606	- 1.615	- 3.221
Finanzmittelbestand am Ende der Periode (einschl. Geldtransit)	+ 3.850	+ 2.235	- 1.615

63 Die Veränderungen der Finanzrechnung im Vergleich zum Planansatz sind nachfolgend dargestellt

Mittelzufluss (+) Mittelabfluss (-)	Plan	Ergebnis	Veränderung
	2023	2023	
	T€	T€	T€
Laufende Geschäftstätigkeit	+ 220	- 1.446	-1.666
Investitionstätigkeit	- 220	- 169	+ 51
Finanzierungstätigkeit	0	0	0
Veränderung des Finanzmittelbestands	0	- 1.615	- 1.615

64 Der Finanzmittelbestand am Ende der Berichtsperiode beläuft sich auf T€ 2.235 und ist im Vergleich zum Vorjahr um T€ 1.615 gesunken.

65 Dem Rückgang des Finanzmittelbestands steht eine deutliche Erhöhung der Forderungen an den Einrichtungsträger in Höhe von T€ 1.686 gegenüber.

66 **G. Drohende finanzielle Belastungen und sonstige Angaben**

67 **G.1 Übrige sonstige finanzielle Verpflichtungen**

68 Die übrigen sonstigen finanziellen Verpflichtungen zum Bilanzstichtag setzen sich zusammen aus Miet- und Pachtverträgen (T€ 5.204, davon verbundene Unternehmen T€ 0) sowie Leasing (T€ 74, davon verbundene Unternehmen T€ 0).

69 **G.2 Schwebende Verpflichtungen für konsumtive Baumaßnahmen**

Konsumtive Baumaßnahmen in Höhe von T€ 12.682 konnten bis zum Bilanzstichtag nicht ausgeführt werden. Diese Baumaßnahmen sind gemäß Wirtschaftsplan von der GWM auszuführen oder wurden zusätzlich mit der Contracting-Stelle vereinbart. Die Verpflichtung und Ermächtigung zur Durchführung der Maßnahmen besteht unverändert fort. Notwendige Mittel können im laufenden Jahr durch den Einrichtungsträger dann bereitgestellt werden, wenn diese für konkrete Maßnahmen notwendig werden.

Zum Bilanzstichtag wurden davon Verpflichtungen gegenüber Dritter (Beauftragung, Mittelbindung für Ausschreibungen) in Höhe von T€ 6.362 eingegangen.

70 **G.3 Übertragung von Haushaltsmitteln**

Nach § 17 Absatz 2 GemHVO i. V. m. § 17 EigAnVO sind 55.181,46 Euro für die Investitionsmaßnahme „Planungskosten Zitadelle Bau E“ in das Wirtschaftsjahr 2023 zu übertragen.

71 **G.4 Personalbestand**

72 Der durchschnittliche Personalbestand beläuft sich auf:

	<u>2023</u>	<u>2022</u>
Technische Mitarbeiter	109	108
Verwaltungsmitarbeiter	31	30
Hausmeister	76	77
Reinigungskräfte	27	28
	<u><b>243</b></u>	<u><b>243</b></u>

73 Im Durchschnitt waren 49,0 Stellen (Vorjahr: 45,0 Stellen) nicht besetzt.

74 **G.5 Abschlussprüferhonorar**

75 Das von dem Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr berechnete Gesamthonorar beläuft sich auf T€ 17 einschließlich Umsatzsteuer und entfällt vollständig auf Abschlussprüfungsleistungen.

76 **H. Angaben zur Werkleitung und den Mitgliedern des Werkausschusses**

77 Als Werkleiter ist seit dem 01. Juli 1998 Herr Leitender Baudirektor Gilbert Korthe bestellt. Zu seinem Stellvertreter ist Herr Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Detlef Kröhl ernannt.

78 Der Werkausschuss setzte sich 2023 wie folgt zusammen:

Frau Beigeordnete Marianne Grosse  
Herr David Abfalg  
Frau Marita Boos-Waidosch  
Herr Henning Franz  
Herr Gunther Heinisch  
Herr Ludwig Holle  
Herr Karsten Lange  
Herr Wolfgang Oepen  
Frau Brita Werner  
Frau Christine Zimmer

79 Die Mitglieder des Werkausschusses erhielten die gemeindeüblichen Sitzungsgelder. Im Wirtschaftsjahr wurde keine Rechnung an die GWM gestellt.

80 **I. Ergebnisverwendungsvorschlag**

81 Die Werkleitung schlägt vor, den Jahresgewinn 2023 von 100.000,00 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

- 82 **J. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Wirtschaftsjahres**
- 83 Berichtspflichtige Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres eintraten, bestehen nicht.

Mainz, 31. Mai 2024



Gilbert Korte  
Werkleiter

**Anlagennachweis zum 31.12.2023**  
**Formblatt 2**

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen/Wertberichtigungen					Restbuchwerte		Kennzahlen		Wertminderung
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	Umbuchungen Zuschreibungen	angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Endstand	Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwerte am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Restbuchwert	
1	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.	EUR
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
<b>A. Immaterielle Vermögensgegenstände</b> Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2.537,03	0,00	0,00	0,00	2.537,03	2.537,03	0,00	0,00		2.537,03	0,00	0,00	0,0	0,0	0,00
<b>B. Sachanlagen</b>															
<b>I. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit</b>															
<u>Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten</u>	6.862.384,63	0,00	0,00	0,00	6.862.384,63	2.686.973,50	98.377,96	0,00	0,00	2.785.351,46	4.077.033,17	4.175.411,13	1,4	59,4	0,00
<u>II. Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>	1.518.911,73	169.290,13	141.576,96	0,00	1.546.624,90	1.045.532,17	114.954,39	-140.913,42		1.019.573,14	527.051,76	473.379,56	7,4	34,1	0,00
<u>III. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau</u>	44.818,54	0,00	0,00	0,00	44.818,54	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	44.818,54	44.818,54	0,0	100,0	0,00
<u>Summe Sachanlagen</u>	8.426.114,90	169.290,13	141.576,96	0,00	8.453.828,07	3.732.505,67	213.332,35	-140.913,42	0,00	3.804.924,60	4.648.903,47	4.693.609,23	2,5	55,0	0,00
<b>Insgesamt</b>	8.428.651,93	169.290,13	141.576,96	0,00	8.456.365,10	3.735.042,70	213.332,35	-140.913,42	0,00	3.807.461,63	4.648.903,47	4.693.609,23	2,5	55,0	0,00

### Forderungsübersicht zum 31.12.2023



Anlage 3/2

Art	Stand zum 31.12. des Vorjahres	Stand zum 31.12. des lfd. Jahres	davon mit einer Restlaufzeit			Stand Wertberichtigungen zum 31.12. lfd. Jahr
			≤ 1 Jahr	> 1 Jahr, ≤ 5 Jahre	> 5 Jahre	
	TEURO	TEURO	TEURO	TEURO	TEURO	TEURO
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6	9	9	0	0	
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	454	370	370	0	0	
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0	0	0	0	
4. Forderungen an den Einrichtungsträger <sup>1)</sup>	5.206	6.892	6.892	0	0	
5. Forderungen gegen andere Gebietskörperschaften <sup>1)</sup>	0	0	0	0	0	
6. Sonstige Vermögensgegenstände <sup>2)</sup>	66	575	575	0	0	
<b>Gesamtsumme</b>	<b>5.732</b>	<b>7.846</b>	<b>7.846</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	

	<b>TEURO</b>
Summe der Forderungen mit einer Restlaufzeit ≤ 1 Jahr	<u>7.846</u>
Summe der Forderungen mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr, ≤ 5 Jahre	0
Summe der Forderungen mit einer Restlaufzeit > 5 Jahre	<u>0</u>
Zwischensumme	7.846
Abszinsung auf den Barwert zum 31.12. des laufenden Jahres	<u>0</u>
Stand zum 31.12. des laufenden Jahres (Bilanzwert)	<u>7.846</u>

1) einschließlich Forderungen an dessen/deren Einrichtungen

2) ohne Geldtransit

Verbindlichkeitenübersicht zum 31.12.2023



Anlage 3/3

Art	Stand zum 31.12. des Vorjahres (Bilanzwert) TEURO	Stand zum 31.12. des lfd. Jahres (Bilanzwert) TEURO	davon mit einer Restlaufzeit			Grundpfand- rechte oder ähnliche Rechte gesichert <sup>1)</sup> TEURO	Art und Form der Sicherheit
			≤ 1 Jahr	> 1 Jahr, ≤ 5 Jahre	> 5 Jahre		
			TEURO	TEURO	TEURO		
1. Förderdarlehen	0	0	0	0	0		
2. Anleihen	0	0	0	0	0		
3. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	0	0					
aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	0	0	0	0	0		
4. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0	0	0	0	0		
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.930	6.527	6.527	0	0		
6. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel	0	0	0	0	0		
7. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	223	150	150	0	0		
8. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0	0	0	0		
9. Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger <sup>1)</sup>	800	2.258	2.258	0	0		
10. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Gebietskörperschaften <sup>1)</sup>	0	0	0	0	0		
11. sonstige Verbindlichkeiten	62	82	82	0	0		
<b>Gesamtsumme</b>	<b>8.015</b>	<b>9.017</b>	<b>9.017</b>	<b>0</b>	<b>0</b>		

**Anmerkung:**

<sup>1)</sup> Einschließlich der Verbindlichkeiten gegenüber dessen/deren Einrichtungen.



## Finanzrechnung

	Verweis auf Anhang (Ifd. Nr.)	Ergebnis des Wirtschafts- jahres 2022	Ergebnis des Wirtschafts- jahres 2023	Veränderung
		in 1.000 €		in 1.000 €
(1) Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	45	20	100	+ 80
(2) ± Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	45	+ 207	+ 213	+ 6
(3) ± Abschreibungen/Zuschreibungen auf Sonderposten zum Anlagevermögen		- 4	-	+ 4
(4) ± Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens		-	-	-
(5) ± sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge		-	-	-
(6) ± Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	15 - 21	- 795	- 2.113	- 1.318
(7) ± Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	28 - 36	- 88	- 649	- 561
(8) ± Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	37 - 43	+ 2.519	+ 1.003	- 1.516
(9) ± Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten		-	-	-
<b>(10) = Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>62</b>	<b>+ 1.859</b>	<b>- 1.446</b>	<b>- 3.305</b>
(11) Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	62	-	-	-
(12) + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens		-	-	-
(13) ./ Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	62	- 253	- 169	+ 84
(14) ./ Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen				-
(15) + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens				
(16) ./ Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
(17) + Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten				
(18) ./ Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten				
(19) + Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition				
(20) ./ Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition				
<b>(21) = Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>62</b>	<b>- 253</b>	<b>- 169</b>	<b>+ 84</b>
(22) Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen				
(23) ./ Auszahlungen an die Gemeinde	62	-	-	-
(24) + Einzahlungen aus Sonderposten zum Anlagevermögen		-	-	-
(25) ./ Auszahlungen aus der Rückzahlung von Sonderposten zum Anlagevermögen				
(26) + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten		-	-	-
(27) ./ Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten		-	-	-
<b>(28) = Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>62</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>(32) zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands</b>	<b>62</b>	<b>+ 1.606</b>	<b>- 1.615</b>	<b>- 3.221</b>
(Summe aus Ziffer. 10, 21, 28)				
(33) ± Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelbestandes				
(34) + Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	62	+ 2.244	+ 3.850	+ 1.606
<b>(35) = Finanzmittelbestand am Ende der Periode</b>	<b>62</b>	<b>+ 3.850</b>	<b>+ 2.235</b>	<b>- 1.615</b>

## Lagebericht 2023

### Gliederung

- A. Rechtsgrundlagen
- B. Lage des Eigenbetriebes
- C. Betreuung und Abwicklung von Investitionen für die Stadt Mainz
- D. Prognosebericht
- E. Risikobericht

1 **A. Rechtsgrundlagen**

2 Der Lagebericht der GWM (Gebäudewirtschaft Mainz, Eigenbetrieb der Stadt  
3 Mainz) wurde unter Beachtung des § 289 Handelsgesetzbuch erstellt.

4 Zur besseren Vergleichbarkeit orientiert sich der Aufbau des Lageberichtes,  
5 soweit sich aus den handelsrechtlichen Vorschriften nichts anderes ergibt,  
6 am unverbindlichen Leitfaden für die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes  
7 rheinland-pfälzischer Kommunen. Aus diesem Grunde gibt es Abweichungen  
8 zum deutschen Rechnungslegungsstandard DRS 20, insbesondere in Bezug  
9 auf die Gliederung.

10 **B. Lage des Eigenbetriebs**

11 **B.1 Geschäfts- und Rahmenbedingungen**

12 **B.1.1 Betriebszweck**

13 Der Zweck des Eigenbetriebes GWM ist gemäß § 2 der Betriebssatzung die  
14 zentrale Bewirtschaftung von Verwaltungsgebäuden, Schulen, Kindertages-  
15 stätten und sonstigen Gebäuden, die der Stadt Mainz zur Erfüllung ihrer Auf-  
16 gaben dienen.

17 Neben der zentralen Bewirtschaftung sind seit 01. Januar 2016 als weite-  
18 re Aufgaben die Betreuung und Abwicklung des Neubaus von Gebäuden inkl.  
19 Planung sowie sämtliche damit verbundenen Maßnahmen hinzu gekommen

20 Die genannten Aufgaben erledigt die GWM als Dienstleister. Die konkrete  
21 Ausgestaltung erfolgt in Form von Kontrakten.

22 **B.1.2 Bestand der Grundstücke im Sondervermögen und wesentliche  
23 Änderungen**

24 Das Sondervermögen des Eigenbetriebes wurde mit Ausnahme der Zitadelle  
25 Gebäude D und Bau E und der betriebsnotwendigen Betriebs- und Geschäfts-  
26 ausstattung zusammen mit den dazugehörigen Verbindlichkeiten gegen-  
27 über Kreditinstituten zum 01. Januar 2016 an die Stadt Mainz übertragen.

12 **B.2 Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes**

13 **B.2.1 Darstellung der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs**

14 **B.2.1.1 Anlagevermögen**

15 Die Veränderung des Anlagevermögens (zu Buchwerten) resultiert aus:

	2022 TEURO	2023 TEURO
1. Investitionen	253	169
2. Abschreibungen	-207	-213
	<u>46</u>	<u>-44</u>

16 **B.2.1.2 Umlaufvermögen**

17 Die Vorräte bestehen aus Heizölbeständen. Sie sind für die Beurteilung der Vermögenslage von untergeordneter Bedeutung.

18 Zum Bilanzstichtag bestehen Forderungen in Höhe von T€ 6.892 an den Einrichtungsträger. Diesen Forderungen stehen Verbindlichkeiten in Höhe von T€ 2.258 gegenüber.

19 Die liquiden Mittel sind um T€ 1.615 gesunken.

20 Zum Bilanzstichtag ergeben sich folgende Kennzahlen

Liquidität 1. Grades: 22,7 % (Vorjahr: 40,1 %)

Liquidität 2. Grades: 102,4 % (Vorjahr: 100,7 %)

Liquidität 3. Grades: 103,4 % (Vorjahr: 102,0 %)

21 Die Veränderung der Liquidität 1. Grades resultiert aus dem niedrigeren Bestand an liquiden Mittel.

22 **B.2.1.3 Rückstellungen**

23 Die sonstigen Rückstellungen reduzierten sich wegen geringeren Personalrückstellungen (Altersteilzeit, Leistungsentgelt) um T€ 649 im Vergleich zum Vorjahr.

24 **B.2.1.4 Verbindlichkeiten**

25 Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind im Vergleich zum Vorjahr um T€ 403 gesunken. Ursächlich hierfür ist der Wegfall von Sondereffekte im Vorjahr wegen Abrechnungen von Anmietungen von Containeranlagen nach dem Bilanzstichtag für das Berichtsjahr.

26 **B.2.1.5 Kennzahlen zur Verschuldung**

27 Der Verschuldungskoeffizient beträgt 197,5 % (Vorjahr: 194,3 %) und ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen.

28 Der Verschuldungsgrad beträgt 66% (Vorjahr 66%).

29 **B.2.1.6 Eigenkapital**

30 **B.2.1.6.1 Geschäftsverlauf**

31 Der Geschäftsverlauf war insgesamt zufriedenstellend. Das Jahresergebnis ist positiv und beträgt T€ 100.

32 Der Wirtschaftsplanansatz wurde um T€ 4.259 unterschritten. Ursächlich hierfür waren im Wesentlichen Minderaufwendungen bei der Objektbewirtschaftung in Höhe von T€ 4.735, während bei dem Personal- und Sachaufwand insgesamt Mehraufwendungen von T€ 464 erzielt wurden.

33 Die Minderaufwendungen bei der Instandhaltung von T€ 1.724 resultieren im Wesentlichen aus der teilweisen Abwicklung der konsumtiven Baumaßnahme „Staatstheater Großes Haus Bühnentechnik“ im Vorjahr (T€ 1.230).

34 Die Minderaufwendungen für die Betriebskosten in Höhe von T€ 3.001 beruhen insbesondere auf der Energie (Gas- und Strompreisbremse, geringer Verbrauch) sowie Anmietungen für Containeranlagen (Verzögerungen bei der Errichtung). Dagegen stiegen die Aufwendungen für Glas- und Gebäudereinigung (höherer Branchenmindestlohn) sowie für Grundbesitzabgaben (Preiserhöhungen).

35 Die Auszahlungen für Investitionen der Stadt Mainz stiegen im Vergleich zum Vorjahr um T€ 14.787 auf T€ 60.043. Die Auszahlungen betreffen Schulen (T€ 32.483), Kindertagesstätten (T€ 13.402) und übrige Gebäude/Objekte (T€ 14.158).

36 **B.2.1.6.2 Eigenkapital**

37 Das Eigenkapital (T€ 4.984) dient überwiegend der Finanzierung des Anlagevermögens (T€ 4.649).

38 Die Eigenkapitalquote beläuft sich auf 33,6 % (Vorjahr: 33,9 %) und ist nahezu konstant im Vergleich zum Vorjahr

39 **B.2.2 Darstellung der Finanzlage des Eigenbetriebes**

40 Der Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit beträgt - T€ 1.446. Dem stehen deutlich gestiegene Forderungen an den Einrichtungsträger in Höhe von T€ 1.686 gegenüber.

41 Der Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit in Höhe von T€ 169 beinhaltet Auszahlungen für die Betriebs- und Geschäftsausstattung.

42 Ein Mittelabfluss/-zufluss aus Finanzierungstätigkeit war im Berichtsjahr nicht gegeben.

43 Auf das Formblatt 3 Anlage 3/4 des Anhangs wird verwiesen.

44 **B.3 Darstellung der Ertragslage des Eigenbetriebes**

45 **B.3.1 Zusammengefasstes Ergebnis**

46 In der Ergebnisrechnung wird ein Jahresgewinn von T€ 100 ausgewiesen.

47 Das Betriebsergebnis ist mit T€ 115 im Vergleich zum Vorjahr um T€ 108 gestiegen.

48 Das Finanzergebnis und die Steuern sind zusammengefasst negativ und betragen T€ 15.

49 **B.3.2 Kennzahlen zur Ertragslage**

50 Die Umsatzrentabilität beträgt 0,1 % (Vorjahr 0,0 %).

51 Im Vergleich zum Vorjahr sind die Materialaufwandsquote gestiegen, die Abschreibungsquote unverändert und die Personalaufwandsquote gesunken

52 Die Personalaufwandsquote beträgt 20,3 % (Vorjahr 22,1 %).

53 Die Materialaufwandsquote (Aufwendungen für Objektbewirtschaftung) beträgt 75,2 % (Vorjahr: 73,2 %).

54 Bei Abschreibungen von T€ 213 beträgt die Abschreibungsquote 0,3 % (Vorjahr: 0,3 %).

55 Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen belaufen sich auf 4,0 % der Betriebsleistung (Vorjahr: 4,3 %).

56 **C. Betreuung und Abwicklung von Investitionen für die Stadt Mainz**

57 Die nachfolgende Tabelle zeigt den Umfang und die Verteilung der Betreuung und Abwicklung von investiven Baumaßnahmen der Stadt Mainz durch den Eigenbetrieb.

Investive Baumaßnahmen an Gebäuden/Liegenschaften	Anzahl Stück	Gesamtbudget T€	Verfügte Mittel T€	Rest T€
Schulen	125	708.680	171.503	537.176
Kitas	23	80.618	45.782	34.836
sonstige Gebäude	52	301.773	53.841	247.932
Gesamt	200	1.091.071	271.126	819.944

58 Zum Bilanzstichtag 31.12.2023 waren T€ 417.601 (38,3 %) des Gesamtbudgets freigegeben.

59 Die Auszahlungen in 2023 belaufen sich auf T€ 60.043 (Vorjahr: T€ 45.296).

60 **D. Prognosebericht**

61 **D.1 Erwartete Rahmenbedingungen**

62 Die folgenden Aussagen unterstellen einen weitestgehend geregelten Geschäftsverlauf im Jahr 2024.

63 **D.2 Erwartete Investitionen**

64 Im Finanzplan sind für das Jahr 2024 T€ 200 für Investitionen veranschlagt.

65 **D.3 Erwartete Ertragslage**

66 Im Wirtschaftsplan 2024 wird für das Wirtschaftsjahr 2024 ein Jahresgewinn von T€ 100 veranschlagt.

67 **D.4 Erwartete Finanzlage**

Es wird erwartet, dass die Finanzlage des Eigenbetriebs in den kommenden Jahren ausgeglichen ist.

## 68 **D.5 Chancen und Risiken der Entwicklung**

Die Chancen der zukünftigen Entwicklung ergeben sich durch die neu geschaffenen Organisationsstrukturen sowie die reibungsfreiere Abwicklung der Geschäftsprozesse durch Wiederbesetzung von Stellen.

Die Risiken der zukünftigen Entwicklung resultieren aus der aktuellen politischen Situation (Ukraine-Krieg), den sektorübergreifenden Preissteigerungen sowie dem demographischen Wandel mit der Folge von immer kürzeren wirtschaftlichen Lebenszyklen, höheren Anforderungen durch die europäischen und nationalen Gesetzgeber, den Nachfrageschwankungen bei den Schularten sowie dem Fachkräftemangel.

## 69 **D.6 Gesamteinschätzung**

70 Die Prognose des Wirtschaftsjahres 2024 ist aufgrund der politischen und weltwirtschaftlichen Lage mit hoher Unsicherheit behaftet. Zum jetzigen Zeitpunkt ist von deutlichen Kostensteigerungen in allen wesentlichen Leistungsbereichen auszugehen.

## 71 **E. Risikobericht**

### 72 **E.1 Umfeldrisiken und Branchenrisiken**

73 Da die GWM fast ausschließlich Leistungen für die Stadt Mainz erbringt, betrifft eine Veränderung der wirtschaftlichen Situation der Stadt Mainz den Eigenbetrieb unmittelbar.

### 74 **E.2 Unternehmensstrategische Risiken**

75 Es besteht keine Zielvereinbarung mit dem Einrichtungsträger.

Durch den Ukraine-Krieg und die hohe Inflation kann es zu Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs kommen. Insbesondere ist von einem deutlichen Anstieg der Energieaufwendungen, dem Personalaufwand und bei den Kosten von Baumaßnahmen zu rechnen.

### 76 **E.3 Leistungswirtschaftliche Risiken**

77 Die Abwicklung der mehrjährigen Sanierungsmaßnahmen und die Genehmigung der Haushalts- und Wirtschaftspläne sind nicht zeitkongruent. Auf Veränderungen der Mittelbedarfe kann nicht flexibel reagiert werden.



78 **E.4 Personalrisiken**

79 Die Besetzung bzw. Wiederbesetzung offener Stellen gestaltet sich auch aufgrund deutlich niedrigerer Entgeltgruppen im Vergleich zu benachbarten Kommunen, insbesondere bei Technikern und Ingenieuren, als schwierig und langwierig. Aufgrund des akuten Personalmangels kommt es zu Verzögerungen bei der Abwicklung von Maßnahmen.

80 **E.5 Informationstechnische Risiken**

81 Wesentliche IT-Risiken sind derzeit nicht ersichtlich.

82 **E.6 Rechtliche Risiken**

83 Die Anzahl rechtlicher Auseinandersetzungen insbesondere mit Handwerkerfirmen hat wie im Vorjahr ein unverändert hohes Niveau. Neben finanziellen Risiken binden Gerichtsverfahren erhebliche Personalkapazitäten.


84 **E.7 Technische Risiken/Betreiberverantwortung**

Durch das Instandhaltungsniveau, verbunden mit der zunehmenden Überalterung des Gebäudebestandes, nehmen die Risiken hinsichtlich der Betreiberverantwortung und Anlagenverfügbarkeit zu.

85 **E.8 Gesamtaussage**

Risiken, die den Bestand des Eigenbetriebs gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen, sind nicht ersichtlich.

Mainz, 31. Mai 2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gilbert Korte'.

Gilbert Korte  
Werkleiter

## **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die GWM - Gebäudewirtschaft Mainz Eigenbetrieb der Stadt Mainz,

### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der GWM - Gebäudewirtschaft Mainz Eigenbetrieb der Stadt Mainz, , – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der GWM - Gebäudewirtschaft Mainz Eigenbetrieb der Stadt Mainz, , für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage . In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 GemO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden

handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen handlungen oder Irrtümern, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolo-

se Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage .
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Mainz, 15. August 2024

**DORNBACH GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



Thorsten Kern  
Wirtschaftsprüfer



Michael Laehn  
Wirtschaftsprüfer

## Rechtliche und steuerrechtliche Verhältnisse

### 1. Rechtliche Verhältnisse

Rechtsform und Bezeichnung: Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung GWM – Gebäudewirtschaft Mainz, Eigenbetrieb der Stadt Mainz.

Er wird als betriebliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz und den Bestimmungen der Satzung geführt.

Betriebssatzung: Grundlage ist die von der Stadt Mainz am 25. Mai 2016 grundlegend neu beschlossene und rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft getretene Betriebssatzung.

Gegenstand des Unternehmens: Gegenstand und Zweck des GWM ist die zentrale Bewirtschaftung von Verwaltungsgebäuden, Schulen, Kindertagesstätten und sonstigen Gebäuden, die der Stadt Mainz zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen. Der Betriebszweck umfasst auch die Bewirtschaftung von Nebenflächen und Nebennutzungen und alle den Betriebszweck fördernde Geschäfte.

Neben der zentralen Bewirtschaftung kommen ab dem 1. Januar 2016 als weitere Aufgaben die Betreuung und Abwicklung des Neubaus von Gebäuden inklusive Planung sowie sämtliche damit verbundenen Maßnahmen dazu.

Der GWM erledigt diese Aufgaben als Dienstleister.

Sitz: .

Wirtschaftsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember.

Stammkapital:	EUR 4.864.056,84.
Werkleitung:	Die Leitung der Einrichtung obliegt Herrn Ltd. Baudirektor Gilbert Korte.
Werkausschuss:	Vorsitzende des Werkausschusses ist Frau Beigeordnete Marianne Grosse.
Sitzungen des Stadtrates:	Am 05.10.2023. Beschlüsse: <ul style="list-style-type: none"><li>• Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022.</li></ul> Am 14. 11.2023. <ul style="list-style-type: none"><li>• Wahl unserer Gesellschaft zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2023.</li></ul>

## 2. Steuerrechtliche Verhältnisse

Der GWM übt grundsätzlich hoheitliche Aufgaben aus und unterliegt demgemäß nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Die Stadt Mainz ist als Unternehmer mit ihren Betrieben gewerblicher Art (BgA) umsatzsteuerpflichtig. Soweit der GWM umsatzsteuerbare und umsatzsteuerpflichtige Leistungen im Rahmen eines BgA erbringt, sind diese von der Stadt Mainz gegenüber dem Finanzamt zu erklären.



## **Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)**

### **1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Eine besondere Geschäftsordnung für die Werkleitung oder den Werkausschuss liegt nicht vor. Es gelten die Vorgaben der EigAnVO, der Betriebssatzung sowie die Allgemeinen Dienst- und Geschäftsweisung der Stadt Mainz vom November 2007.

Erkenntnisse, dass die Regelungen nicht den Bedürfnissen des GWM entsprechen, liegen nicht vor.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Der Werkausschuss ist in 2023 zu fünf Sitzungen und einer Sonder-Sitzung zusammengetreten. Der Stadtrat hat sich in fünf Sitzungen mit dem GWM befasst. Über die Ergebnisse der Sitzungen liegen Protokolle vor.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Werkleitung ist auskunftsgemäß in keinem entsprechenden Gremium tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Entfällt wegen mangelnder Kapitalmarktorientierung. Der § 286 Abs. 4 HGB wurde zutreffend in Anspruch genommen.

### **2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Der Organisationsplan des GWM ist im Zuge der Organisationsuntersuchung 2019/2020 aktualisiert worden. Er regelt u. a. die einzelnen Bereiche und entspricht den Bedürfnissen der Einrichtung.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Nach den uns vorliegenden Unterlagen und erteilten Auskünften haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Organisation des GWM ist derart aufgebaut, dass Korruptionsvergehen generell vorgebeugt wird.

Es liegt eine Dienstanweisung des Landes zur Korruptionsprävention vor, die auskunftsgemäß von dem Einrichtungsträger analog angewandt wird.

Für Zwecke der Einhaltung der Vereinbarung von Einheitspreisen und einheitlichen Stundenlöhnen im Rahmen der Auftragsvergabe wurde im November 2013 im IT-System eine spezielle Routine implementiert. Demnach müssen die verantwortlichen Mitarbeiter ein Abweichen von diesen Vereinbarungen begründen.

Weiterhin erfolgen Auftragsvergaben über die in der Stadt Mainz zuständige Verdingungsstelle.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

In den Richtlinien und Dienstanweisungen der Genehmigungsbehörde, der EigAnVO und in dem Haushalts- und Kassenrecht der Stadt Mainz sind die Befugnisse geregelt. Zusätzlich werden von der Werkleitung für Mitarbeiter in sogenannten Organisationsinformationen (Orginfos) Regelungen zur Behandlung bestimmter Sachverhalte erlassen, die die Mitarbeiter regelmäßig per E-Mail erhalten und zusätzlich an den Informationstafeln im Erdgeschoss des Gebäudes E ausgehängt werden.

Erkenntnisse über die Nichteinhaltung der Regelungen haben sich nach den uns vorliegenden Unterlagen und erteilten Auskünften nicht ergeben.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Verträge und sonstige Unterlagen werden in den Sachgebietenbereichen aufbewahrt. Zusätzlich erfolgt die Ablage im digitalen Archiv mit getrennten Zugriffsrechten. Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Dokumentation der Verträge ergeben.

### **3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Der Eigenbetrieb hat nach § 15 Abs. 1 EigAnVO vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan umfasst Festsetzungsbeschluss, Erläuterungsbericht, Erfolgsplan, Vermögensplan, Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen, fünfjährigen Finanzplan inklusive Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Eigenbetriebes, die sich auf die Finanzplanung der Stadt Mainz auswirken, sowie die Stellenübersicht.

Für Investitionen ist ein gesondertes Investitionsprogramm zu erstellen (§ 19 Nr. 1 EigAnVO). Der Stadtrat hat den Wirtschaftsplan und das Investitionsprogramm 2021–2025 am 2. November 2021 beschlossen. Wirtschaftsplan und Investitionsprogramm entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und somit den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden fortlaufend (monatlich) kontrolliert und im Bedarfsfall angepasst.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung entspricht nach unseren Erkenntnissen den Anforderungen des GWM.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das Finanzmanagement ist durch die Werkleitung in Abstimmung mit der Bereichsleitung des Rechnungswesens organisiert. Die Liquiditätskontrolle erfolgt auskunftsgemäß täglich, Kreditaufnahmen für Investitionen bedürfen einer Kreditermächtigung nach § 103 GemO. Nach Einholung der Kreditermächtigung werden Investitionen nach Einholung von Angeboten nicht mehr durch den GWM selbst vorgenommen, sondern direkt von der Stadt Mainz. Insoweit besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle gewährleistet.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein internes Cash-Management ist eingerichtet. Benötigte Beträge werden auskunftsgemäß durch eine Mitarbeiterin mit dem täglichen Bedarf abgeglichen. Der Bedarf an liquiden Mitteln wird mit der Contracting-Stelle der Finanzverwaltung koordiniert. Dies gilt auch für außergewöhnliche Mittelbedarfe. Insoweit besteht auch ein Cash-Management mit dem Einrichtungsträger.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Der GWM erstellt eine gesonderte Leistungsabrechnung am Jahresende. Unterjährig werden Abschlagszahlungen von der Stadt geleistet. Mietzahlungen aus abgeschlossenen Verträgen erfolgen über ein Einzugssystem. Durch das vorhandene Mahnwesen ist gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Das Controlling entspricht nach den uns vorliegenden Unterlagen und erteilten Auskünften den Anforderungen des Eigenbetriebes. Es umfasst alle wesentlichen Bereiche des Eigenbetriebes.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der GWM verfügt über keine Tochtergesellschaften bzw. Anteile an Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht.

#### **4. Risikofrüherkennungssystem**

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Das Rechnungswesen wird – betriebswirtschaftlich strukturiert – monatlich aufbereitet. Dabei wird die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage fortlaufend analysiert und kontrolliert. Daneben werden – projektbezogen – regelmäßig Wirtschaftlichkeitsrechnungen angestellt. Die Analyse erfolgt in monatlichen Berichten. Ergänzend findet regelmäßig ein Austausch zwischen der Werkleitung, der Projektleitung und dem Rechnungswesen statt.

Zur Erfüllung der umfangreichen Pflichten als Betreiber städtischer Gebäude und Außenanlagen ist ein IT-gestütztes Risikomanagementsystem eingerichtet, das auf den Richtlinien des GEFMA e. V. – German Facility Management Association

– GEFMA 190 "Betreiberverantwortung im Facility Management"

– GEFMA 192 "Risikomanagement im Facility Management"

– GEFMA 198 "Dokumentation im Facility Management"

basiert.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die von der Werkleitung getroffenen Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet, ihren Zweck zu erfüllen.

Anhaltspunkte, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden, haben sich nach den uns vorliegenden Unterlagen und erteilten Auskünften nicht ergeben.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Maßnahmen sind ausreichend dokumentiert.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Anpassungen im Sinne der Fragestellung werden auskunftsgemäß bei Bedarf vorgenommen.

## **5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

Der GWM setzt keine Finanzinstrumente ein. Derivate u. Ä. liegen auskunftsgemäß nicht vor und sind auch im Rahmen der Prüfung nicht festgestellt worden. Daher entfällt die Beantwortung dieses Fragenkreises.

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
  - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
  - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
  - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
  - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
  - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
  - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

## 6. Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Es existiert eine Konzernrevision in Form des Revisionsamtes der Stadt Mainz. Das Revisionsamt der Stadt Mainz legt dem Stadtrat jährlich einen Prüfbericht zur Kenntnisnahme vor.

Zudem besteht eine interne Revision beim Eigenbetrieb, die mit einer Stelle besetzt ist.

- b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Die interne Revision ist seit dem 1. Juli 2017 direkt bei der Werkleitung angesiedelt. Interessenkonflikte sind nicht erkennbar.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Die Stelle in der Innenrevision wurde ab dem 1. April 2017 wiederbesetzt. Seit dem 01.01.2023 ist der Stelleninhaber ebenfalls kommissarischer Leiter der Abteilung „Zentrale Dienste“. Aus diesem Grunde konnte die Funktion der Innenrevision nur eingeschränkt wahrgenommen werden. Die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Innenrevision waren:

- Informationszusammenfassung zum Digitalpakt
- Nachverfolgung von Prüfbemerkungen
- Ansprechpartner für das Revisionsamt der Stadt Mainz

Zur Korruptionsprävention finden jährliche Schulungen statt. Die Mitarbeiter sollen diese alle zwei bis drei Jahre in Anspruch nehmen.

Im Berichtsjahr wurde aufgrund der übernommenen kommissarischen Abteilungsleitung und der daraus resultierenden Doppelfunktion kein Bericht der Innenrevision erstellt.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Eine Abstimmung von Prüfungsschwerpunkten mit dem Abschlussprüfer hat nicht stattgefunden.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Die interne Revision hat bei verschiedenen Aufgabenstellungen mitgewirkt. Bemerkenswerte Mängel wurden hier nicht aufgedeckt.

Der Bericht der Konzernrevision über die Prüfung der "Lagerhaltung von Bau- und Reparaturmaterialien sowie Ersatzteilen (Vorratsvermögen)" liegt vor. Hier wurden Mängel in der Organisation und Umsetzung festgestellt.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Die aus den Ergebnissen der internen Revision resultierenden Maßnahmen werden auskunftsgemäß im Zusammenwirken mit der Werkleitung in Form von Arbeitsanweisungen oder Organisationsinformationen bekannt gemacht. Die Informationskontrolle und die Umsetzungskontrolle erfolgen über das digitale Archiv und die Datenabrufe aus dem Rechnungswesen. Nicht mit der IT abprüfbare Feststellungen werden zurzeit noch nicht nachgehalten. Weiterführende Abfragen im Rahmen von Belegkontrollen erfolgen durch das Revisionsamt der Stadt Mainz.

**7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Innerhalb des Wirtschaftsjahres 2023 wurden seitens des GWM keine zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen getätigt.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Derartige Kredite sind nach den uns vorliegenden Unterlagen und erteilten Auskünften im Berichtsjahr nicht vergeben worden.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Derartige Maßnahmen sind nach den uns vorliegenden Unterlagen und erteilten Auskünften im Berichtsjahr nicht bekannt worden.



- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Diesbezügliche Anhaltspunkte haben sich nach den uns vorliegenden Unterlagen und erteilten Auskünften im Berichtsjahr nicht ergeben.

## 8. Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Investitionen des Berichtsjahres sind nach den uns vorliegenden Unterlagen und erteilten Auskünften angemessen geplant und berechnet sowie im Rahmen des Wirtschaftsplanes umgesetzt worden.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nach den uns vorliegenden Unterlagen und erteilten Auskünften nicht ergeben. Es liegen Einheitspreisverträge und Stundenlohnvereinbarungen vor.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Ja, die Investitionen betragen TEUR 169 und betreffen Anlagegüter der Betriebs- und Geschäftsausstattung.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Derartige Erkenntnisse liegen nach den uns vorliegenden Unterlagen und erteilten Auskünften nicht vor. Die Gesamtsumme der Investitionen ist durch die vorgegebene Höhe der Kreditaufnahmeermächtigung seitens der Aufsichtsbehörde beschränkt. Wesentliche Überschreitungen müssen dem Werkausschuss mitgeteilt werden.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Nein, Leasing- oder vergleichbare Verträge sind nach den uns vorliegenden Unterlagen und erteilten Auskünften nur in geringem Umfang für Büromaschinen und Pkw abgeschlossen worden.

## 9. Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Die Auftragsvergabe erfolgt nach den uns vorliegenden Unterlagen und erteilten Auskünften entsprechend den Vergaberegelungen. Ergänzend verweisen wir auf die Antwort zu Frage 6e).

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Die Geschäfte werden auskunftsgemäß mittels Ausschreibungen bzw. intensiver Preisvergleiche ausgewählt. Wir verweisen auch hier auf die Antwort zu Frage 6e).

## 10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Werkausschuss wurde in fünf Sitzungen und einer Sonder-Sitzung umfassend Bericht erstattet.

Weiterhin wurde zum 30. Juni 2023 ein Zwischenbericht nach § 21 EigAnVO erstellt, der dem Werkausschuss am 5. Oktober 2023 vorgestellt wurde.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Nach den uns vorliegenden Sitzungsprotokollen vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen liegen nach den uns vorliegenden Unterlagen und erteilten Auskünften nicht vor.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Es ist seitens derWerkleitung primär zum laufenden Geschäftsgang berichtet worden. Zusätzliche Informationen erfolgten in Form von Zustandsdiagnosen.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Derartige Anhaltspunkte sind nach den uns vorliegenden Unterlagen und erteilten Auskünften nicht offenkundig geworden.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Die Werkleitung und die leitenden Mitarbeiter haben auskunftsgemäß Vermögensschaden- und Diensthauptpflichtversicherungen auf eigene Kosten abgeschlossen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Derartige Interessenkonflikte sind nach den uns vorliegenden Unterlagen und erteilten Auskünften nicht offenkundig geworden.

## **11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein, offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein, die Bestände sind weder auffallend hoch noch niedrig.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nach den uns vorliegenden Unterlagen und erteilten Auskünften nicht ergeben.

## **12. Finanzierung**

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Eigenkapitalquote beträgt wie im Vorjahr 34,0 %. Neben dem Eigenkapital erfolgt die Finanzierung über kurzfristige Verbindlichkeiten; Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen nicht.

Für Investitionsverpflichtungen für eigene Anlagen werden Mittel von der Stadt Mainz zur Verfügung gestellt.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Es liegt kein Konzern vor.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Berichtsjahr 2023 hat die GWM keine Aufwandszuschüsse erhalten.

### **13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Im Berichtsjahr wurde ein positives Jahresergebnis (TEUR 100) erwirtschaftet.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Auf die Antwort der Frage 13a) sei verwiesen.

### **14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Der Eigenbetrieb ist als Dienstleister für die Stadt Mainz tätig und erhält die Aufwendungen abzüglich der erzielten Umsätze mit Dritten und sonstigen Erträgen vom Einrichtungsträger erstattet.

Weiterhin wird auf die Antwort der Frage 13a) verwiesen.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Nein, es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Leistungsbeziehungen zu der Stadt Mainz, den stadtnahen Gesellschaften und den städtischen Eigenbetrieben eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Eine Konzessionsvereinbarung besteht nicht.

## **15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Es lagen keine verlustbringenden Geschäfte im Sinne der Fragestellung vor.

Weiterhin wird auf die Antwort der Frage 13a) verwiesen.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Nicht anwendbar

## **16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Vgl. Antwort zu Frage 15a).

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Aufgrund der Konzeption des GWM ist der Eigenbetrieb als Dienstleister für die Stadt Mainz tätig. Da die hierbei erforderlichen Aufwendungen durch die Stadt Mainz erstattet werden, ist eine Verbesserung der Ertragslage nicht möglich.

Bei der Planung und Ausführung der Maßnahmen steht die effiziente Abwicklung im Vordergrund.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.